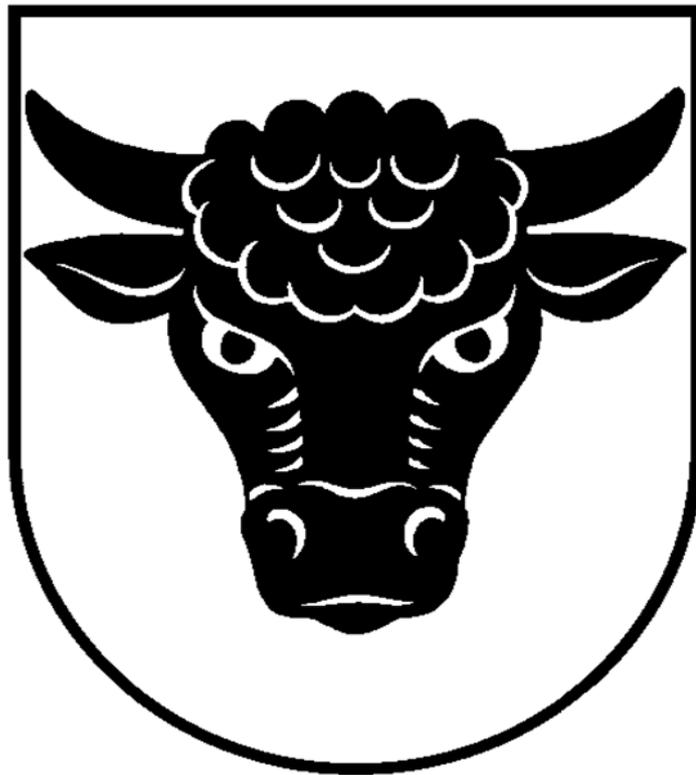


Verordnung

**über die Benützung von
Räumlichkeiten und Einrichtungen
der Gemeinde Schleitheim**



vom 12.12.2006

Der Gemeinderat Schleithem erlässt gestützt auf Art. 52, Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 folgende Verordnung:

Benützungs- und Gebührenordnung

für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde Schleithem

Die Verordnung gilt für Schulhäuser, einzelne Schulräume, die Aula, die Kirche, die Turnhallen (alte Turnhalle und Randenhalle), Sportanlagen usw.

A. Benützungsordnung

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsätzliches

- 1 Die Gemeinde Schleithem kann Dritten (d.h. ortsansässigen und auch anderen Personen und Organisationen) auf Gesuch hin die Benützung von Räumlichkeiten (Schulhäuser, einzelne Schulzimmer, Aula, Kirche, Turnhallen usw.) und Sportanlagen der Gemeinde bewilligen.
- 2 Die Benützung kann sowohl zu ideellen als auch zu kommerziellen Zwecken erfolgen.
- 3 Der Schulbetrieb hat gegenüber Veranstaltungen Vorrang, und er darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 4 Die Abwartinnen und Abwarte der verschiedenen Gebäude sowie der Sport- und Schulanlagen bestimmen, wann die Räumlichkeiten zur Generalreinigung geschlossen werden. Nach einem Festanlass haben die Veranstalter die Räumlichkeiten und Sportanlagen zeitlich so zu verlassen, dass die Abwartinnen und Abwarte Zeit zur Reinigung haben. Wird die Reinigung von den Veranstalterinnen und Veranstaltern selbst durchgeführt, wird mit den Abwartinnen und Abwarte ein Termin zur Schlusskontrolle abgesprochen.
- 5 Die Anordnungen der Abwartinnen und Abwarte sind von allen Benutzerinnen und Benützern zu befolgen. Allfällige Reklamationen sind beim zuständigen Mitglied des Gemeinderates einzureichen.
- 6 Vereinigungen oder Einzelbenutzerinnen und -benützern, die sich einer Missachtung dieser Vorschriften zu Schulden kommen lassen, kann der Gemeinderat das Recht zur Benützung der Räumlichkeiten und der Schul- und Sportanlagen ganz oder vorübergehend entziehen.
- 7 Innerhalb der Anlagen soll jedermann für Sauberkeit und Ordnung achten.

Art. 2 ^{c)} Benützungsantrag und -bewilligung

- 1 Der Reservationsantrag ist mindestens 5 Tage vor dem Anlass über das Reservationstool auf der Website der Gemeinde Schleithem online einzureichen. In Ausnahmefällen ist eine telefonische Antragstellung bei der Gemeindekanzlei möglich.
- 2 Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat. Er kann das Erteilen von Bewilligungen auch an die Gemeindekanzlei delegieren.
- 3 Die Schulleitung und/oder andere involvierte Stellen wie Pfarramt, Mesmerin oder Mesmer, Vereinspräsidien usw. werden durch die Gemeindekanzlei über erteilte Bewilligungen informiert.
- 4 Erteilte Bewilligungen können im Falle von unvorhergesehenen Vorkommnissen, insbesondere bei dringendem, gemeindeeigenem Bedarf, widerrufen werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz der betroffenen Veranstalterinnen und Veranstalter gegenüber der Gemeinde wird für diese Fälle ausdrücklich wegbedungen.

Art. 3 Regelmässige Benützung

- 1
 - a) Die regelmässige Benützung der Räumlichkeiten und der Schul- und Sportanlagen wird durch einen Belegungsplan geregelt. Die Vertreterinnen und Vertreter der benützenden Organisationen reichen jeweils (d.h. sofern überhaupt nötig) auf das neue Schuljahr hin zu Händen der Gemeindekanzlei Änderungsvorschläge ein. Die Gemeindekanzlei erstellt jeweils einen Belegungsplan des kommenden Schuljahres.
 - b) Können sich die Organisationen unter der Vermittlung der Gemeindekanzlei nicht auf einen Belegungsplan einigen, entscheidet der Gemeinderat über die Belegung endgültig.
- 2 Die Belegungspläne sind von den Benützerinnen und Benützern genau einzuhalten. Wenn Lektionen ausfallen oder verschoben werden, müssen die Abwartinnen und Abwarte rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benützerinnen und Benützer dürfen in solchen Fällen die Anlagen an andere Vereine und Organisationen abtreten. Beim Eintreten von Übelständen für den Schulunterricht, wenn die bezüglichen Vorschriften nicht strikte befolgt werden oder bei organisatorischen Änderungen usw. können Benützungsbewilligungen vom Gemeinderat jederzeit zurückgezogen werden.
- 3 Für Schulklassen sind die Lehrpersonen, für Vereine und Organisationen die Vorstände verantwortlich.
- 4 Die Benützerinnen und Benützer sind dafür verantwortlich, dass die Gebäudeanlagen und Geräte sachgerecht behandelt werden. Sie haben dafür zu sorgen, dass sich keine unbefugten Personen im Gebäude aufhalten.

Art. 4 Einzelveranstaltungen

- ¹ Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche beim Einrichten, während des Anlasses und bei der Reinigung für Ordnung sorgt. Diese Person ist vor der Veranstaltung den Abwartinnen oder Abwarte zu melden.
- ^{2 f)} Die Reinigung der Räumlichkeiten inkl. der mitbenutzten Einrichtungen und des Inventars durch die Benutzerin oder den Benutzer hat nach Absprache mit den Abwartinnen oder den Abwarten zu erfolgen.
- ³ Der Energieverbrauch wird, sofern es sich nicht um eine ausserordentlich grosse Veranstaltung handelt, nicht belastet, d.h. er ist in den Benützungsgebühren inbegriffen.
- ^{4 f)} Beim jährlichen Anlass (Chränzli, Theatervorführungen etc.) stehen dem organisierenden Verein die reservierten Räumlichkeiten eine Woche vor dem Anlass für Proben inkl. Hauptproben zur Verfügung. Die Nutzung ist mit den anderen Vereinen abzusprechen. Innerhalb dieser Woche ist eine zusätzliche Reservation bei der Gemeinde nicht notwendig.

Art. 5 ^{b), f)} Grund- und Benützungsgebühren

- ^{1 f)} Alle Vereine und Private, welche einen Anlass durchführen, haben Grund- und Benützungsgebühren gemäss der durch den Gemeinderat festgelegten Gebührenordnung zu bezahlen (Gebührenordnung s. Anhang 1 resp. Abschnitt B).
- ^{2 f)} Schleithemer Vereine und von der Gemeinde Schleithem anerkannte Organisationen haben keine Grund- und Benützungsgebühren (mit Ausnahme der Schulküche) zu bezahlen für:
 - a) Wöchentliche wiederkehrende Proben und Trainingsstunden
 - b) Inanspruchnahme der Aussenanlagen bei Turnieren
 - c) Öffentliche Vorträge und Informationsveranstaltungen, Anlässe zur Jugendförderung, OK-Sitzungen
 - d) Delegiertenversammlungen
 - e) Abendunterhaltungen (einmal jährlich ein Anlass), Gross- und Dorfanlässe, Freitag nach Schulbetrieb bis Sonntag 18.00 Uhr
- ³ Für andere, gebührenpflichtige Benutzerinnen und Benutzer kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Er kann verlangen, dass ihm ein Konzept und/oder ein Ausbildungsnachweis usw. vorgelegt wird. Ein solches Gesuch muss vor oder gleichzeitig mit der definitiven Anfrage und Buchung gemacht werden.
- ^{4 d)} Bei Benützung der Turnhallen (Randenhalle und alte Turnhalle) durch Familien bis zu 2 Stunden, sind die Kosten auf die Grundgebühr beschränkt.
- ^{5 f)} Die Kosten für die Abwartin oder den Abwart (einrichten, aufräumen, putzen, Aufsichtsfunktionen) müssen immer pro Vorstellung bezahlt werden. Ausgenommen davon sind Art. 5 Abs. 2 lit. a, b und d sowie Art. 5 Abs. 4.

Art. 6 Haftung

- 1 Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle der Raum-, Turnhalle-/Randenhalle- und Platzbenützerinnen und -benützer bzw. der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher ab. Der Veranstalterin resp. dem Veranstalter wird empfohlen, zur Deckung allfälliger Entschädigungsansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

II. Benützung der Turnhallen (alte Turnhalle und Randenhalle) und der Aussenanlagen für den Turnbetrieb

Art. 7 Grundsätzliches

- 1 Die Benützerinnen und Benützer haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen, um Störungen zu vermeiden. Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Die Geräte sind nach Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen.
- 2 Es dürfen keine Handballharze, Haftmittel sowie Turnschuhe mit färbenden Sohlen benützt werden.
- 3 Die Schülerinnen und Schüler sowie Vereine und Verbände haben die Anordnungen und Weisungen der Abwartinnen und Abwarte zu befolgen.
- 4 Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten, auch an Abendunterhaltungen und andern Veranstaltungen.
- 5 In den Turnhallen und auf den Spielplätzen ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden.
- 6 Die Gebäude, die Anlagen im Freien und die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Sachbeschädigungen müssen den Abwartinnen und Abwarte sofort gemeldet werden. Alle Benützerinnen und Benützer haften für die Schäden und ausserordentlichen Verunreinigungen, die von ihnen verursacht werden.
- 7 Die Vereine und Verbände haben eine eigene Hausapotheke zu führen.
- 8 Vereinen und Organisationen, welche die Räumlichkeiten wöchentlich nutzen, können diese für Kurse, Tagungen, Versammlungen etc. vorübergehend gesperrt werden. Die beteiligten Vereine erhalten rechtzeitig Bericht von der Gemeindeganzlei.
- 9 In der Regel bleiben die Turn- und Sportanlagen an Feiertagen sowie während den Hauptreinigungen jeweils in der letzten Woche der Schulferien geschlossen (also in den Kalenderwochen 6, 17, 32 und 42).

Art. 8 Turnbetrieb in den Turnhallen

- 1 Schülerinnen und Schüler und Angehörige von Jugendorganisationen dürfen ohne Beaufsichtigung durch Lehrpersonen oder Leiterinnen und Leiter in der alten Turnhalle oder in der Randenhalle keine Geräte benützen. Unberechtigt ist der Zutritt während des ordentlichen Turnbetriebes nicht gestattet. Sie sind von den verantwortlichen Lehrpersonen oder Leiterinnen und Leitern wegzuwei-

sen.

- 2 Das Benützen von Hallenschuhen mit schwarzen Sohlen ist untersagt.
- 3 Nach dem Turnen im Freien sind die Turnschuhe für den Hallen-Turnbetrieb gründlich zu reinigen. Bei nasser Witterung sind die Turnschuhe auszuziehen oder zu wechseln. Schuhe, die auf der Strasse benützt werden, sind zum Turnen in den Hallen nicht gestattet.
- 4 Geräte müssen beim Transport – sofern sie nicht ausdrücklich mit Rollen oder etwas Ähnlichem versehen sind – getragen und nach Gebrauch wieder versorgt werden. Die ins Freie genommenen Geräte sind vor dem Rücktransport in die Hallen von allem Schmutz zu reinigen. Die Matten dürfen nur bei trockenem Rasen im Freien verwendet werden.
- 5 Nach jeder Benützung sind die Bodenhülsen-Abdeckungen wieder richtig zu montieren (Kontrolle!).
- 6 Nach jeder Benützung sind die Turngeräte wieder an die gekennzeichneten Orte zu verräumen.
- 7 Nach jeder Benützung durch die Vereine ist die Garderobe mit den bereit gestellten Geräten zu reinigen (im Besonderen: nass aufnehmen nach der letzten Trainingseinheit!)
- 8 In den Hallen dürfen keine Übungen und Spiele durchgeführt oder Geräte verwendet werden, mit welchen Gebäude oder Einrichtungen beschädigt werden könnten.
- 9 Jede Manipulation an den technischen Einrichtungen (Bühnenelemente, Beleuchtung usw.) und anderen Einrichtungen ist untersagt. Die Bedienung erfolgt durch den verantwortlichen Abwarte oder die verantwortliche Abwartin oder mindestens unter deren Aufsicht.
- 10 Es ist untersagt, Esswaren und Getränke in der Halle zu konsumieren. Ausnahme: Abendunterhaltungen und andere Veranstaltungen wie Delegiertenversammlungen usw..
- 11 Liegen gelassene Kleidungsstücke können im Foyer der Randenhalle oder im Vorraum der Garderoben der alten Turnhalle während einer Woche abgeholt werden. Anschliessend werden sie durch die Abwartin oder den Abwarte der Altkleidersammlung zugeführt.

Art. 9 Turnbetrieb auf dem Trockenturnplatz

- 1 Der Trockenturnplatz steht hauptsächlich für den Schulunterricht und für die Sport treibenden Vereine zur Verfügung, gemäss Belegungsplan und Reservationen bei der Gemeinde.
- 2 Direkt gegen die Umzäunung darf nicht gespielt werden.
- 3 Sportliche Disziplinen sind nur auf den dazu vorgesehenen Anlagen auszuführen.
- 4 Die Sprunggruben sind durch die Benutzerinnen und Benutzer auszuebnen.
- 5 Für Unbefugte ist das Befahren des Trockenturnplatzes und der Laufbahn strikte verboten. Bei Anlässen kann der Platz für Materialtransporte befahren werden.
- 6 Nagelschuhe (Dornenschuhe) mit max. 6mm Dornen dürfen getragen werden.

- 7 Übungen und Spiele, bei denen der Ball absichtlich an der Umzäunung abprallt, sind zu unterlassen.

Art. 10 Turnbetrieb auf dem Sportplatz „Brüel“

- 1 Der Sportplatz Brüel steht hauptsächlich für den Schulunterricht und für die Sport treibenden Vereine zur Verfügung, gemäss Belegungsplan und Reservationen bei der Gemeinde.
- 2 Den Schulen, Vereinen und Verbänden steht diese Anlage im Rahmen eines Benützungsplanes zur Verfügung. Belegungsgesuche sind an die Gemeindekanzlei zu richten.
- 3 Über die gesamte Anlage übt der Abwart die Aufsicht aus.
- 4 Alle Benützer sind verpflichtet, jeden Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden. Nach 22.00 Uhr darf nicht trainiert oder gespielt werden. Auch ohne zu spielen oder zu trainieren ist ab 22.00 Uhr die Nachtruhe zwingend einzuhalten.
Bei Anlässen an Feiertagen ist auf die Gottesdienste gebührend Rücksicht zu nehmen.
- 5 Die Beleuchtung ist sparsam zu benützen.
- 6 Ausserhalb der Schulzeit stehen die Schulturnplätze der Schuljugend bis zum Beginn der Vereinsübungsstunden zur Verfügung. Die Anordnungen der Abwartinnen und Abwarte sind zu befolgen. Diese haben die Einhaltung des Reglements zu überwachen.
- 7 Bei Wurfübungen mit dem Speer, Diskus usw. ist auf die übrigen Benützer der Anlage Rücksicht zu nehmen.
- 8 Bei Regenwetter oder bei aufgeweichtem Boden ist der Rasenplatz zu schonen. Über die Benützung des Platzes entscheiden in der Regel die Abwartinnen und Abwarte, in Ausnahmefällen in Verbindung mit dem Gemeinderat.
- 9 Das Aufstellen und Versorgen von Geräten hat durch die Benützerinnen und Benützer zu erfolgen. Bei Veranstaltungen trägt die Organisatorin oder der Organisator die Kosten für alle speziellen Aufwendungen und für Schäden, die über eine normale Abnutzung hinausgehen. Die Markierung von Spielfeldern ist Sache der Benützerinnen und Benützer.
- 10 Das Befahren sämtlicher Rasenflächen mit Velos und Motorfahrzeugen ist verboten.

III. Benützung der Anlagen für Veranstaltungen

Art. 11 Turnhallen (alte Turnhalle und Randenhalle) und Sportanlagen

- 1 Über die Benützung der Räume, Plätze und Anlagen entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin. Der Gemeinderat kann das Erteilen von Bewilligungen an die Gemeindekanzlei delegieren.
- 2 Bei Anlässen mit Wirtschaftsbetrieb hat die Veranstalterin oder der Veranstalter spätestens 10 Tage vor dem Anlass ein Gelegenheitswirtschaftspatent zu beantragen. Gesuchsformulare können bei der Gemeindekanzlei oder auf der Homepage www.schleitheim.ch (Online-Schalter) bezogen werden.
- 3 Der Gemeinderat kann Gebühren festsetzen (Gebührenordnung s. Anhang 1 rsp. Abschnitt B).
- 4 Der Schulbetrieb darf nicht gestört werden.
- 5 Die Gebäude und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Für Schäden haftet die Veranstalterin oder der Veranstalter.
- 6 Die Anordnungen der Abwartinnen oder Abwarte rsp. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sind verbindlich.
- 7 Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Räumlichkeiten und Anlagen unter Anleitung der Abwartin oder des Abwarte rsp. deren Stellvertreter selber einzurichten beziehungsweise wieder aufzuräumen.
- 8 Die Bühne ist nach Anweisungen des Abwarte rsp. dessen Stellvertreters aufzubauen. Die notwendigen Helfer sind nach Absprache mit dem Abwarte rsp. dessen Stellvertreter von der Veranstalterin oder vom Veranstalter aufzubieten.
- 9 Bauliche Veränderungen an den Anlagen sowie Befestigungen von Dekorationen und anderem mit Nägeln, Schrauben, Bostiches usw. sind verboten.
- 10 Allfällige Aufbauten müssen mit geeigneten Materialien unterlegt werden, so dass keine Schäden am Hallenboden entstehen.
- 11 Die Räumlichkeiten und Anlagen werden den Benützerinnen und Benützern ab der in der Benützungsbewilligung angegebenen Zeit zur Verfügung gestellt. Sie müssen für den ordentlichen Sportbetrieb und der Schule nach Schluss der Veranstaltung, jedoch ohne dass Turnlektionen ausfallen müssen, wieder uneingeschränkt und in gereinigtem Zustand zur Verfügung stehen.
Müssen diese Arbeiten ganz oder teilweise von den Abwartinnen oder den Abwarten ausgeführt werden, wird der dazu nötige Zeitaufwand der Veranstalterin oder dem Veranstalter verrechnet (Gebührenordnung s. Anhang 1 rsp. Abschnitt B).
- 12 Die Benützerinnen und Benützer haben die volle Haftung für Schäden an den Gebäuden und Anlagen sowie den Mobilien zu übernehmen, die in Folge der Durchführung des Anlasses entstehen können.
- 13 Ohne Bewilligung des Gemeinderates rsp. der Gemeindekanzlei ist es untersagt, zusätzliche Räume zu belegen. Ebenso dürfen bei nichtsportlichen Anlässen keine Turn- und Sportgeräte verwendet werden.

- 14 Die Veranstalterin oder der Veranstalter wird verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass sich die Besucherinnen und Besucher gegenüber der Nachbarschaft der Hallen und Anlagen ruhig und diszipliniert verhalten.
- 15 Es ist nicht gestattet, auf dem Hallenboden zu tanzen. Als Tanzfläche steht die Bühne zur Verfügung.
- 16 Bei sportlichen Anlässen dürfen keine Ess- und Trinkwaren in die Turnhalle genommen resp. in der Halle verkauft werden. In diesen Fällen ist die Festwirtschaft auf der Galerie evtl. im Foyer einzurichten.
- Bezüglich Sportveranstaltungen ist zwingend auch Art. 8 (Turnbetrieb in den Turnhallen) zu beachten.
- 17 In sämtlichen Räumen gilt ein striktes Rauchverbot (s. auch Art. 7.4).
- 18 In der Randenhalle stehen elektrische Anschlüsse mit einem Gesamtwert von 32 Ampère (20 kW; 3 x 400/230 V) zur Verfügung. Eventuell notwendige zusätzliche Leitungen sind von der Veranstalterin oder vom Veranstalter auf eigene Kosten durch einen konzessionierten Elektroinstallateur verlegen zu lassen.
- 19 Der Boden der alten Turnhalle ist – sofern es die Abwartin oder der Abwart für nötig erachtet – mit dem dafür bestimmten Belag abzudecken.
- 20 Die Wirtschaftsbestuhlung darf nicht im Freien verwendet werden.
- 21 Wird für einen Anlass die so genannte „Festwiese“ oberhalb des Sportplatzes Brüel benützt, so hat die Veranstalterin oder der Veranstalter frühzeitig mit dem Pächter Kontakt aufzunehmen bezüglich dem Mähen etc.
- 22 Schulräume werden nur in Ausnahmefällen und auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt (z.B. Kochkurse, Abendunterhaltungen usw.).
- 23 Die Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften müssen eingehalten werden (s. auch Anhang 2 resp. Abschnitt C).
- 24 Übernachtungen in der alten Turnhalle und in der Randenhalle werden nur bewilligt, sofern sie in den eigentlichen Hallen stattfinden und dies nur unter der folgenden Bedingung:
- Die Hallenbelegung darf den Betrieb der Dorfvereine nicht stören (Übernachtungen somit nur an Wochenenden oder allenfalls während der Ferien, in denen die Dorfvereine Sonderprogramm haben).

Art. 12 Aula „Tröff“, beim Schulhaus Breite

- 1 Über die Benützung der Aula entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin. Der Gemeinderat kann das Erteilen von Bewilligungen an die Gemeindeganzlei delegieren.
- 2 Der Schulbetrieb darf nicht gestört werden.
- 3 Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Für Schäden haftet die Veranstalterin oder der Veranstalter.
- 4 Es herrscht im ganzen Gebäude Rauchverbot.
- 5 Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und/oder Verpflegung hat der Service von einem im Gang der Aula stehenden Büffet aus zu erfolgen.

- 6 Nach Schluss der Veranstaltung ist die Aula von der Veranstalterin oder vom Veranstalter wieder für den ordentlichen Schulbetrieb sauber herzurichten. Müssen diese Arbeiten ganz oder teilweise von den Abwartinnen oder den Abwarten ausgeführt werden, wird der dazu nötige Zeitaufwand dem Veranstalter verrechnet (Gebührenordnung s. Anhang 1 rsp. Abschnitt B).
- 7 Vereinen und Organisationen, welche die Räumlichkeiten wöchentlich nutzen, können diese für Kurse, Tagungen, Versammlungen, etc. vorübergehend gesperrt werden. Die beteiligten Vereine erhalten rechtzeitig Bericht von der Gemeindekanzlei.

Art. 13 Schulküche

- 1 Über die Benützung der Schulküche entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin. Der Gemeinderat kann das Erteilen von Bewilligungen an die Gemeindekanzlei delegieren.
- 2 Die Gebühren werden pro Herdeinheit und Anlass/Abend berechnet (Gebührenordnung s. Anhang 1 rsp. Abschnitt B).
- 3
 - a) Nach Schluss der Veranstaltung ist die Schulküche von der Veranstalterin oder vom Veranstalter wieder für den ordentlichen Schulbetrieb sauber herzurichten.
 - b) Die benutzten Kochutensilien sind wieder fachgerecht in den dafür gekennzeichneten Schränken oder Schubladen zu versorgen. Wenn notwendig, ist der Küchenboden feucht aufzuwischen.
 - c) Müssen diese Arbeiten ganz oder teilweise von den Abwartinnen und Abwarte ausgeführt werden, wird der dazu nötige Zeitaufwand der Veranstalterin oder dem Veranstalter verrechnet (Gebührenordnung s. Anhang 1 rsp. Abschnitt B).

Art. 14 Ref. Kirche

- 1 Vor der Gesuchstellung an den Gemeinderat rsp. die Gemeindekanzlei ist mit dem reformierten Pfarramt betreffend dem gewünschten Datum Rücksprache zu nehmen.
- 2 Über die Benützung der Kirche entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches oder telefonisches Gesuch hin. Der Gemeinderat kann das Erteilen von Bewilligungen an die Gemeindekanzlei delegieren.
- 3 Für spezielle Einrichtungen oder Konzertbestuhlung ist mit der Mesmerin oder dem Mesmer Kontakt aufzunehmen.

Der Taufstein der Kirche darf auf keinen Fall verschoben werden.

Art. 15 Gemeindestube im alten Schulhaus bei der Kirche

- 1 Die Gemeindestube gehört zur reformierten Kirchgemeinde und wird durch das reformierte Pfarramt verwaltet. Gesuche sind direkt an das Pfarramt zu richten.

- ² Beim Abbrennen von Kerzen oder beim Verwenden von Geräten, die Wärme abgeben, ist besondere Vorsicht geboten. Es sind deshalb die diesbezüglichen Weisungen der Mesmerin oder des Mesmers oder des Kirchenstandes strikte zu befolgen.

Art. 16 Übrige Räume im alten Schulhaus bei der Kirche

- ¹ Die meisten Räume im alten Schulhaus bei der Kirche sind durch feste Einrichtungen belegt. Ausserordentliche Gesuche für deren Benützung sind direkt an die zuständigen Gremien zu richten, nämlich:
- a) Schuldruckerei: Schule Schleithem
 - b) Gemeindestube: reformiertes Pfarramt (s. Art. 15)
 - c) Webstube: Landfrauenverein Schleithem
 - d) Ortsmuseum: Verein für Heimatkunde Schleithem
- ² Benützungsgesuche für das nicht regelmässig benützte Zimmer im 1. Stock des alten Schulhauses sind an den Gemeinderat resp. an die Gemeindekanzlei zu richten.

Art. 17 Spezielle Vorschriften für die Benützung des Sportplatzes „Oberwiesen“

- ¹ Der Sportplatz „Oberwiesen“ steht hauptsächlich dem Fussballclub Schleithem zur Verfügung gemäss einem von ihm erlassenen Belegungsplan.
- ² Für aussergewöhnliche Veranstaltungen, Anlässe usw. dient dieser Sportplatz aber auch andern Vereinen und Organisationen. Benützungsgesuche sind mit dem Präsidium des Fussballclubs zu besprechen. Letztes Entscheidungsgremium ist der Gemeinderat.
- ³ Die Aufsicht über diesen Sportplatz übt der FC Schleithem aus.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 In-Kraft-Treten und Aufhebung der bisherigen Vorschriften

- 1 Diese Benützungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Alle früheren diesbezüglichen Vorschriften, Reglemente, Verordnungen usw. werden damit aufgehoben.
- 2 Die Gebührenordnung (Anhang 1 rsp. Abschnitt B) kann durch den Gemeinderat unabhängig von der Benützungsordnung revidiert oder allfälligen neuen Verhältnissen angepasst werden.

Art. 19 Übergangsbestimmungen

- 1 Die neue Gebührenordnung (Anhang 1 rsp. Abschnitt B) findet Anwendung bei allen Bewilligungen, die nach dem Inkrafttreten der Benützungs- und Gebührenordnung ausgestellt werden. Bewilligungen, die schon vor dem Inkrafttreten ausgestellt worden sind, werden nach den alten Tarifen abgerechnet.

Schleitheim, 12. Dezember 2006

Im Namen des Gemeinderates:

Der Präsident: Der Schreiber:

Hans Rudolf Stamm Eugen Stamm

Fussnoten/Anmerkungen

- | | | |
|----|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) | Gemeinderat | Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung mit Beschluss vom 27.11.2018, Nr. 393, in Kraft gesetzt per 01.12.2018 |
| b) | Gemeinderat | Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung mit Beschluss vom 11.04.2023, Nr. 89, in Kraft gesetzt per 12.04.2023 |
| c) | Kanzlei | Geändert anlässlich der Einführung des neuen RBS-Tool (Raumreservation via Website der Gemeinde), in Kraft gesetzt per 01.09.2023 |
| d) | Gemeinderat | Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung mit Beschluss vom 14.11.2023, Nr. 277, in Kraft gesetzt per 15.11.2023 |
| e) | Gemeinderat | Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung mit Beschluss vom 12.12.2023, Nr. 309, in Kraft gesetzt per 01.01.2024 |
| f) | Gemeinderat | Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung mit Beschluss vom 30.04.2024, Nr. 108, in Kraft gesetzt per 01.05.2024 |

B. Anhang 1

Gebührenordnung für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde Schleithem

Fassung vom 12. April 2023

Randenhalle

	ortsansässig	auswärtig
Grundgebühr pro Belegung	Fr. 40.00	Fr. 40.00
ohne Eintritt		
Halber Tag oder Abend	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Ganzer Tag	Fr. 75.00	Fr. 150.00
mit Eintritt		
Halber Tag oder Abend	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Ganzer Tag	Fr. 150.00	Fr. 300.00
mit Konsumation		
Halber Tag oder Abend	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Ganzer Tag	Fr. 150.00	Fr. 300.00
mit Eintritt und Konsumation		
Halber Tag oder Abend ohne Verlängerung	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Ganzer Tag oder Abend mit Verlängerung	Fr. 225.00	Fr. 450.00
Bühnenmiete		
1/4 Bühnenfläche pro Anlass (9 Elemente/18 m ²)	Fr. 18.00	Fr. 36.00
1/2 Bühnenfläche pro Anlass (18 Elemente/36 m ²)	Fr. 36.00	Fr. 72.00
3/4 Bühnenfläche pro Anlass (27 Elemente/54 m ²)	Fr. 54.00	Fr. 104.00
1/1 Bühnenfläche pro Anlass (36 Elemente/72 m ²)	Fr. 72.00	Fr. 144.00
Podeste/Elemente pro Stück	Fr. 2.00	Fr. 4.00
Podeste/Elemente auswärts (1 x 2 m) pro Stück	Fr. 10.00	Fr. 10.00
Übernachtungen		
Pro Person (ohne Hallenbenützung für Sport)	Fr. 8.00	Fr. 8.00
Pro Person (bei Hallenbenützung für Sport inbegriffen)	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Zusätzliche Kosten ^{b)}		
Abwartin/Abwart (einrichten, aufräumen, putzen Aufsichtsfunktionen) pauschal pro Tag	Fr. 120.00	Fr. 120.00
Abwartin/Abwart (einrichten, aufräumen, putzen, Aufsichtsfunktionen) pauschal pro 1/2 Tag	Fr. 60.00	Fr. 60.00

Alte Turnhalle

	ortsansässig	auswärtig
Grundgebühr pro Belegung	Fr. 40.00	Fr. 40.00
ohne Eintritt ^{b)}		
Halber Tag oder Abend	Fr. 30.00	Fr. 60.00
Ganzer Tag	Fr. 60.00	Fr. 120.00
mit Eintritt		
Halber Tag oder Abend	Fr. 30.00	Fr. 60.00
Ganzer Tag	Fr. 60.00	Fr. 120.00
mit Konsumation		
Halber Tag oder Abend	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Ganzer Tag	Fr. 100.00	Fr. 200.00
mit Eintritt und Konsumation		
Halber Tag oder Abend ohne Verlängerung	Fr. 75.00	Fr. 150.00
Ganzer Tag oder Abend mit Verlängerung	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Bühnenmiete		
1/4 Bühnenfläche pro Anlass (9 Elemente/18 m ²)	Fr. 18.00	Fr. 36.00
1/2 Bühnenfläche pro Anlass (18 Elemente/36 m ²)	Fr. 36.00	Fr. 72.00
3/4 Bühnenfläche pro Anlass (27 Elemente/54 m ²)	Fr. 54.00	Fr. 104.00
1/1 Bühnenfläche pro Anlass (36 Elemente/72 m ²)	Fr. 72.00	Fr. 144.00
Podeste/Elemente pro Stück	Fr. 2.00	Fr. 4.00
Podeste/Elemente auswärts (1 x 2 m) pro Stück	Fr. 10.00	Fr. 10.00
Übernachtungen		
Pro Person (ohne Hallenbenützung für Sport)	Fr. 8.00	Fr. 8.00
Pro Person (bei Hallenbenützung für Sport inbegriffen)	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Zusätzliche Kosten ^{b)}		
Abwartin/Abwart (einrichten, aufräumen, putzen Aufsichtsfunktionen) pauschal pro Tag	Fr. 120.00	Fr. 120.00
Abwartin/Abwart (einrichten, aufräumen, putzen, Aufsichtsfunktionen) pauschal pro ½ Tag	Fr. 60.00	Fr. 60.00

Sportanlagen Brüel

	ortsansässig	auswärtig
Grundgebühr pro Belegung	Fr. 30.00	Fr. 30.00
Benützungsgebühr		
Halber Tag oder Abend	Fr. 0.00	Fr. 30.00
Ganzer Tag	Fr. 0.00	Fr. 60.00

Aula „Tröff“ des Breiteschulhauses

	ortsansässig	auswärtig
Grundgebühr pro Belegung	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Konzert-/Vortragsbestuhlung		
Halber Tag oder Abend	Fr. 25.00	Fr. 50.00
Ganzer Tag	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Private Anlässe		
Halber Tag oder Abend	Fr. 75.00	Fr. 150.00
Ganzer Tag	Fr. 150.00	Fr. 200.00
Tische und Stühle von der Turnhalle	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Zusätzliche Kosten ^{b)}		
Abwartin/Abwart (einrichten, aufräumen, putzen Aufsichtsfunktionen) pauschal pro Tag	Fr. 60.00	Fr. 60.00
Abwartin/Abwart (einrichten, aufräumen, putzen, Aufsichtsfunktionen) pauschal pro ½ Tag	Fr. 30.00	Fr. 30.00

Werkräume im Breiteschulhaus ^{f)}

	ortsansässig	auswärtig
Grundgebühr pro Belegung/Kursabend, -nachmittag	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Zusätzliche Kosten		
Abwartin/Abwart (einrichten, aufräumen, putzen etc.) pauschal	Fr. 30.00	Fr. 30.00

Schulküche Turnhalleschulhaus

	ortsansässig	auswärtig
Grundgebühr pro Belegung	Fr. 50.00	Fr. 80.00
Benützungsg Gebühr		
Halber Tag pro Herdeinheit	Fr. 10.00	Fr. 20.00
Ganzer Tag pro Herdeinheit	Fr. 20.00	Fr. 40.00

Kirche ^{a)}

	ortsansässig	auswärtig
Grundgebühr pro Belegung	Fr. 0.00	Fr. 50.00
Konzerte	Fr. 0.00	Fr. 100.00 *)
Zusätzliche Kosten für Konzerte		
Mesmer/Mesmerin (einrichten, Vorproben, aufräumen, putzen etc.) pro h	Fr. 60.00	Fr. 60.00
Mesmer/Mesmerin (Aufsichtsfunktionen) pro h	Fr. 30.00	Fr. 30.00
Zusätzlich Kosten für Abdankungen und Hochzeiten für Personen ohne Wohnsitz in Schleithem **) ^{e)}		
Mesmer/Mesmerin		Fr. 150.00

*)
keine Gebühren für wohltätige Veranstaltungen wie Benefizkonzerte usw.

**)
Definitionen:

- Der/Die Verstorbene hatte die „Schriften“ nicht in Schleithem.
- Beide Brautleute haben die „Schriften“ nicht in Schleithem (d.h. bei Wohnsitz von einer Person in Schleithem gilt das ganze Brautpaar als einheimisch).

C. Anhang 2

Sicherheitskonzept für Anlässe in der alten Turnhalle sowie in der Randenhalle Schleitheim

Zweck des Sicherheitskonzeptes ist die Verhinderung von Personen- und Sachschäden, die Zuweisung der Pflichten und Aufgaben sowie die Einhaltung der Brandschutzvorschriften.

1 Verantwortung der Gemeinde

Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass der bauliche Zustand der alten Turnhalle und der Randenhalle inklusive der Sicherheitseinrichtungen den Vorschriften entspricht.

Die Abwartinnen und Abwarte resp. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sorgen für die Instruktion der Veranstalterinnen und Veranstalter bezüglich der Bedienung der technischen Anlagen wie Lautsprecheranlage, Beleuchtung und Löscheinrichtungen.

2 Verantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters

Die Veranstalterin oder der Veranstalter bestimmt einen Sicherheitsbeauftragten oder eine Sicherheitsbeauftragte, der resp. die für die Gewährleistung der feuerpolizeilichen Sicherheit im Rahmen der geltenden Vorschriften verantwortlich ist. Der/Die Sicherheitsbeauftragte ist den Abwartinnen und Abwarte sowie dem Feuerwehrkommando Schleitheim frühzeitig zu melden.

Die Instruktionen und Weisungen der Abwartinnen und Abwarte resp. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zu beachten und einzuhalten.

Zudem erhält das Feuerwehrkommando Schleitheim ausdrücklich das Recht zu Inspektionen in den Hallen resp. zur Überprüfung von Aufbauten, Dekorationen usw. und das Weisungsrecht bezüglich Vornahme von Änderungen, die notwendig sind, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Pflichten und Kompetenzen des/der Sicherheitsbeauftragten

Der/Die Sicherheitsbeauftragte ist verantwortlich für die Sicherheit im Rahmen der geltenden Vorschriften. Er/Sie ist speziell für den technischen, betrieblichen und organisatorischen Brandschutz verantwortlich. Dazu gehören die folgenden Aufgaben:

- Verantwortlichkeit für die Maximalbelegung der Hallen
- Verantwortlichkeit für die Freihaltung der Fluchtwege. Notausgänge dürfen nicht verstellt oder verschlossen sein.
- Instruktion von Hilfspersonal über die vorhandenen Löscheinrichtungen und das Verhalten im Brandfall

- Kontrolle der Dekorationen gemäss Merkblatt 14 der Feuerpolizei des Kantons Schaffhausen. Anmeldung an das Feuerwehrkommando zur Abnahme!
- Verantwortlichkeit für die Freihaltung der erforderlichen Flucht- und Verkehrswege in den Räumen (siehe Merkblatt 60 der Feuerpolizei des Kantons Schaffhausen)
- Bei Bedarf frühzeitiges Anfordern eines Sicherheitsdienstes und/oder einer Feuerwache
- Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung
- Verantwortlichkeit für das allfällige Aufgebot von Feuerwehr, Sanität und Polizei
- Verantwortlichkeit, dass die Zufahrt und der Zugang zu den Hallen für die Interventionsdienste jederzeit gewährleistet sind
- In den Räumlichkeiten der alten Turnhalle und der Randenhalle dürfen weder offene Feuer entfacht noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden.

3 **Sicherheitsdienst und/oder Feuerwache**

Bei folgenden Veranstaltungen ist ein Sicherheitsdienst und/oder eine Feuerwache erforderlich:

- Veranstaltungen mit mehr als 3/4 der maximalen Belegungszahlen gem. Abs. 4
- Fasnachtsveranstaltungen

Die Termine für eine Feuerwache sind frühzeitig durch die verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen. Das Feuerwehrkommando regelt den Einsatz.

4 **Maximale Belegungszahlen**

- alte Turnhalle: 400 Personen
- Randenhalle: 800 Personen

Die entsprechenden Fluchtwege müssen jedoch auf die ganze Breite frei und zugänglich sein. Auch dürfen keine Türen blockiert sein.

Notfallnummern:

- **Polizei: 117 (mit Natel 052 624 24 24)**
- **Feuerwehr: 118 (mit Natel 052 624 24 24)**
- **Sanität/Spital: 144**